

# **Satzung des TuS Efringen-Kirchen 1919 e.V.**

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Efringen-Kirchen 1919 e.V."

Er hat seinen Sitz in Efringen-Kirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## **§ 2 - Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, Turnens und der Leichtathletik und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen sowie die Förderung der Jugend.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Das Vereinsvermögen dient dem Zweck des Vereins, insbesondere dem Erhalt, Ausbau und der Modernisierung der Sportgeräte, Anlagen und Ausrüstungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 - Mittelverwendung**

1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.) Die Satzungsgemäß gewählten Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 4 - Verbandsanschluss**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen der angeschlossenen Sportverbände, insbesondere des Südbadischen Fußballverbands, des Badischen Turnerbundes und des Badischen Leichtathletikverbandes sowie deren Fach- und Dachverbände ergänzend. Der Verein ist mit Wirkung vom 01.01.2003 Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V..

## **§ 5 - Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

## **§ 7 - Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern kann der Gesamtvorstand Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Turn- und Sportwesens im besonderen Maße verdient gemacht haben, mit Zustimmung von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder ernennen. Sinngemäß ist bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden zu verfahren. Alle Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben auch freien Zutritt zum Sportgelände.

## **§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den festgesetzten Wettkämpfen teilzunehmen. Zuwiderhandlungen können auf Antrag durch den Vorstand geahndet werden.

In den Versammlungen hat jedes Mitglied gleiches, persönliches Stimmrecht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendlichen steht ein Stimmrecht nicht zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb sowie außerhalb des Vereins dessen Ansehen zu wahren und zu fördern, die Beiträge pünktlich zu zahlen und die Beschlüsse der Versammlungen bzw. Vorstandssitzungen sinngemäß durchzuführen. Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten von Mitgliedern entstehen, sind von diesen Mitgliedern zu ersetzen.

Die Mitglieder gestatten die Verwendung ihrer persönlichen Daten (Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Adresse) für Zwecke des Vereines. Dieser verwaltet die Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutzgesetze.

## **§ 9 - Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden in einem vom Vorstand bestimmten Bankverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr Einverständnis hierzu zu erklären.

Mehrere Vereinsmitglieder, die aus einer Familie stammen oder in familienähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, können beitragsmäßig gemeinsam mit einem Familienbeitrag veranlagt werden. Hierüber und über die Höhe des Familienbeitrags entscheidet der Vorstand. Über diese Beitragsregelung hinaus entstehen hierdurch keine besonderen Mitgliedschaftsrechte

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 10 - Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 - Vorstand**

1.) Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur dann vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2.) Der Vorstand besteht aus

- a) den vertretungsberechtigten Vorständen, also dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) dem 3. Vorsitzenden und dem Ehrenvorsitzenden,
- c) dem 1. und 2. Schriftführer,
- d) dem 1. und 2. Kassier,
- e) den Abteilungsleitern der Fußball- und der Turn- und Leichtathletikabteilung,
- f) dem Spielausschussvorsitzenden,
- g) den Beisitzern der Aktiven und der Passiven,
- h) sowie den Jugendleitern der Fußball- und der Turn- und Leichtathletikabteilung,

3.) Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr im Benehmen mit dem 1. und 2. Vorstand verantwortlich. Weiterhin ist der Schriftführer für die Führung der Mitgliederlisten und Protokolle verantwortlich.

Der Kassier ist für das Kassenwesen verantwortlich. Sowohl dem 1. als auch dem 2. Vorsitzenden muss er jederzeit Einblick in die Kassenbücher gewähren. Ferner können der 1. und/oder der 2. Vorsitzende das Kassenwesen von Zeit zu Zeit durch die ernannten Kassenprüfer überwachen lassen.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind für die ihnen zugeteilten Bereiche verantwortlich.

Der Jugendleiter übernimmt die Verpflichtung, dem Verein eine in sportlich und kameradschaftlichem Sinne erzogene Jugend zuzuführen.

Die Geschäfte des Vereins werden von den Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich geführt.

## **§ 12 - Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,

- Vorlage der Jahresplanung,  
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,  
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,  
- Bestrafung von Mitgliedern  
- Alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden

### **§ 13 - Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte und volljährige (18 Jahre) Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 14 - Mitgliederversammlung**

Mindestens ein Mal im Jahr, in der Regel im Mai oder Juni, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt und bei auswärtigen Mitgliedern zusätzlich durch persönliches Anschreiben an die zuletzt im Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse geschickt wurde.

Die Leitung der Mitgliederversammlung findet durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden statt. Ist weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied –auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Wahl des Wahlleiters und der Kassenprüfer,
3. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfberichtes,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
5. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit dies auch nur ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmfähigen abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks nach § 2 und § 18 ist die Zustimmung aller stimmfähigen Vereinsmitglieder nötig. Diese ist ggf. schriftlich einzuholen (§§ 32 und 33 BGB). Die Mitgliederversammlung muss unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen werden.

### **§ 15 - Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und sich der erste oder der zweite Vorsitzende darunter befindet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 16 - Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer geführt und von ihm und dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterzeichnet wird.

### **§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn dies wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt

### **§ 18 - Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

### **§ 19 – Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse von Versammlungen nach §§ 14 und 17 dieser Satzung sowie des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 20 - Geschäfts- und Vereinsjahr**

Das Geschäfts- und Vereinsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

## **§ 21 - Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitglieder nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle und Diebstähle. Die Aktiven und die Jugendspieler sind gemäß den Verbandsvorschriften zu versichern.

## **§ 22 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Efringen-Kirchen übergeben. Diese soll es verwalten, bis in Efringen-Kirchen ein neuer Sportverein entsteht, der als gemeinnützig anerkannt wird und dessen Zweck dem § 2 dieser Satzung entspricht.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

## **§ 23 - Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 05. Dezember 1988 und tritt mit Genehmigung durch das Amtsgericht Lörrach und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 13. Juni 2003 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

Efringen-Kirchen, den 04. Juni 2010

.....  
Markus Schiff  
(1. Vorsitzender)

.....  
Stephan Schörlin  
(2. Vorstand)